OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607625/12/KH**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.07.2025, GZ: BHLL/925100021835/25, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 04.07.2025, GZ: BHLL/925100021835/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.900 Euro über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 26.02.2025 gegen 16:45 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf dem Parkplatz neben der OMV-Tankstelle, An der C-Straße, auf Höhe Str.km. 173,15 in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und sich gegen 17:00 Uhr geweigert zu haben, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen.

2. Das Straferkenntnis wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Mittwoch, 09.07.2025 ab Donnerstag, 10.07.2025 für den Bf hinterlegt und an diesem Tag auch von ihm persönlich abgeholt.
Die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) zu erheben sei.

3. Die vom Bf gegen das oben erwähnte Straferkenntnis erhobene Beschwerde per E-Mail am Freitag, 08.08.2025 und somit verspätet bei der belangten Behörde ein.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 19.08.2025 ein Verspätungsvorhalt zum Parteiengehör übermittelt. [ON 9]

6. Mit E-Mail vom 28.08.2025 übermittelte der Bf eine Stellungnahme, in der er ausführte, dass er in jener Woche, in der ihm das Straferkenntnis zugestellt worden sei, seine Tochter in Köln besucht habe und „*erst spät am Abend am 10.07.2025 nach Hause gekommen*“ sei und die Hinterlegungsanzeige vorgefunden habe. Er habe dann am „*Freitag, 10.07.2025 das Straferkenntnis von der Post behoben*“, womit die Beschwerde rechtzeitig sei. Der Bf ersuche um Übermittlung einer Urkunde, aus der sich die Zustellung am Donnerstag, 10.07.2025 ergebe. [ON 10]

7. Seitens des Verwaltungsgerichts wurde dem Bf in der Folge der Zustellnachweis betreffend das Straferkenntnis vom 04.07.2025 übermittelt, aus dem hervorgeht, dass diesbezüglich am Mittwoch, 09.07.2025 ein erfolgloser Zustellversuch

erfolgte, die Postsendung für den Bf ab Donnerstag, 10.07.2025 zur Abholung bereitgehalten und ihm auch an diesem Tag persönlich übergeben wurde. [ON 11]

8. Weitere Eingaben des Bf erfolgten innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Behördenakt.

3. Dass das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis nach einem erfolglosen Zustellversuch am Mittwoch, 09.07.2025 für den Bf ab Donnerstag, 10.07.2025 zur Abholung bereitgehalten und ihm auch an diesem Tag persönlich übergeben wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein.

4. Bei dem mit Schreiben vom 28.08.2025 erstatteten Vorbringen des Bf, dass er „*erst spät am Abend des 10.07.2025 nach Hause gekommen*" sei und am „*Freitag, 10.07.2025 das Straferkenntnis von der Post behoben*" habe, dürfte es sich um eine Verwechslung von Wochentagen und Datum handeln, was auch aus der zweimaligen Verwendung des Datums „10.07.2025" hervorgeht, mit dem der Bf zuerst jenen Tag bezeichnet, an dem er erst spät aus Köln zurückgekommen ist und dann weiters auch den nächsten Tag damit bezeichnet, an dem er die für ihn hinterlegte Postsendung dann behoben hat, wobei es sich bei jenem Tag nach der Eintragung auf dem Zustellnachweis um Donnerstag, den 10.07.2025 handelte.
Somit besteht auch unter Berücksichtigung der Eingabe des Bf unter Annahme, dass dieser wie erwähnt die Wochentage verwechselt hat, kein Zweifel an den im Zustellnachweis ersichtlichen Zeitangaben, weshalb diese der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Postsendung, die das Straferkenntnis vom 04.07.2025 enthielt, wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Mittwoch, 09.07.2025 für den Bf ab Donnerstag, 10.07.2025 zur Abholung bereitgehalten und ihm auch an diesem Tag persönlich übergeben.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG wurde die Postsendung, die das angefochtene Straferkenntnis enthielt, dem Bf am Donnerstag, 10.07.2025 durch Hinterlegung zugestellt.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das unter Pkt. I.1. erwähnte Straferkenntnis beträgt vier Wochen ab Zustellung desselben, worauf in der Rechtsmittelbelehrung desselben auch explizit hingewiesen wird.

Der Bf hat mit E-Mail vom Freitag, 08.08.2025 (eingelangt am selben Tag bei der belangten Behörde) Beschwerde gegen das ihm am Donnerstag, 10.07.2025, zugestellte Straferkenntnis erhoben.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Demzufolge endete die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall am Donnerstag, 07.08.2025, und die Einbringung der Beschwerde am Freitag, 08.08.2025, erfolgte somit verspätet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschlusses lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde und dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend mit Beschluss zurückzuweisen ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache ist folglich im vorliegenden Fall nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing